

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 553 vom 15. März 2017

BE Obergericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_553

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 553 du 15 mars 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 553 del 15 marzo 2017

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung vom 14. Dezember 2016 der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland im Verfahren O 14 1824 sei aufzuheben;

E. 2

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland sei anzuweisen, die Untersuchung fortzuführen und die folgenden Beweise zu erheben: a. Einvernahme von C. _____; b. Einvernahme der beiden «LKW-Chauffeure» der E. _____ AG; c. Einvernahme von G. _____; d. Einvernahme von A. _____; e. Einholung eines Kurzgutachtens des UTD bezüglich der Energieübertragung eines 40t- Sattelschleppers auf einen Gummisockel;

E. 3

mit diesen touchiert haben, so dass die ganze Bauabschränkung durch die Luft flog. Einige Teile müssen mich getroffen haben. Als ich einige Minuten später erwachte, lag ich am Boden und mein Hund leckte mir den Kopf ab. Ich ging dann nach oben und legte mich ins Bett. Drei Tage später kam ich dann zur Polizei um den Vorfall anzuzeigen. Ausserdem ging ich zu Dr. med H. _____ in R. _____. Eigentlich war ich wegen etwas anderem dort. Er sagte mir, ich solle ein andres Mal kommen wegen den Verletzungen, da weiss ich aber nicht mehr wann ich das zweite Mal dort war. [...] Der Beschwerdeführer verlangt für diesen Vorfall gemäss Strafantrag Schadenersatz in der Höhe von CHF 80'000.00.

E. 4

mehr klären. Zentral sei die Feststellung, dass die Strasse im Baustellenbereich durch einen minimal erhöhten Randstein – welcher bereits von Personenwagen ohne Weiteres in spitzem Winkel und ohne die Fahrt zu verlangsamen überrollt werden könne – begrenzt werde. Seitlich anschliessend folge ein Hartbelagsplatz respektive eine Einfahrt ohne weitere Abgrenzung. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit betrage 50 km/h. Es sei einem Sattelschlepper an dieser Stelle möglich gewesen, mit unverminderter Geschwindigkeit bis zu 50 Zentimeter rechts neben die Strasse zu fahren – beispielsweise um einem entgegenkommenden Fahrzeug auszuweichen – ohne dabei extreme Fahrmanöver zu vollführen oder gar Schaden zu nehmen. Eine unbemerkte Kollision mit einer sich ausserhalb des Strassenraums befindlichen Abschränkung sei denkbar. Schwer vorstellbar sei hingegen, dass ein Sattelschlepper, der vor einem Kreuzungsmanöver mit einem Bus stark verlangsamt, weil er «zirkeln» müsse, genügend Energie auf den

Gummischild einer Baustellenabschränkung übertragen könne, um diese meterweit fortzuschleudern und jemanden zu verletzen. Ein Normverstoss des Beschuldigten könne einzig in der Platzierung der Abschränkung im Strassenraum mit mangelhafter Vorsignalisation liegen. Da sich jedoch keine Beweise dafür erheben liessen, dass erstens die Baustellenabschränkung in den Strassenraum geragt habe – die Signale damit während des Arbeitsunterbruchs vom 18./19. Juni 2013 nicht erforderlich gewesen seien und somit gemäss Art. 81 Abs. 4 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) abzudecken gewesen wären –, und dass zweitens ein Touchieren der Abschränkung durch einen Sattelschlepper auch ausserhalb des Strassenraumes möglich gewesen wäre, fänden sich keine objektivierbaren Hinweise auf einen Normverstoss. Die Frage, ob die Vorhersehbarkeit überhaupt gegeben gewesen wäre, sei mithin irrelevant.

E. 5

fragt würden. Überdies habe er seine Sicht gegenüber der Beschwerdekammer darlegen können. Aufgrund der vorhandenen Beweismittel habe die Staatsanwaltschaft auf eine Befragung des Beschwerdeführers verzichten dürfen. Dass er nicht im Beisein des Beschuldigten befragt worden sei, ändere nichts an der Verwertbarkeit der Aussagen, zumindest solange nicht der Beschuldigte eine erneute Befragung des Beschwerdeführers verlange.

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde zunächst vor, er wolle sich zu den Aussagen der Zeugen und des Beschuldigten äussern. Ausserdem sei er ohne Beisein des Beschuldigten einvernommen worden, sodass dessen Konfrontations- und Teilnahmeanspruch verletzt sei. Dies müsse zu einer erneuten Einvernahme führen. Dem entgegnet die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme, der Beschwerdeführer sei am 20. Januar 2014 einvernommen worden. Gleichentags habe er den Vorfall mit dem Regierungsstatthalter K._____, dem Bezirkschef der Kantonspolizei, dem Bauvorsteher, dem Gemeindeschreiber der Gemeinde S._____ sowie dem Geschäftsführer der I._____ AG besprechen können. Zudem sei er bei der Befragung des Beschuldigten und von M._____ anwesend gewesen. Sein Verteidiger sei bei diesen Einvernahmen sowie bei denjenigen von N._____ und L._____ ebenfalls anwesend gewesen. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit gehabt, dem Beschuldigten und den Auskunftspersonen Fragen zu stellen und ihnen Widersprüche vorzuhalten beziehungsweise durch seinen Anwalt vorhalten zu lassen. Dies habe er nicht getan. Er habe keinen Anspruch darauf, dass er, der Beschuldigte oder die Zeugen zwei- oder dreimal be-

E. 5.1.2

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Frage des Zeitpunkts, wann der Chauffeur mit dem Wagen der Firma E._____ in die noch vorhandene vorschriftswidrig aufgebaute Abschränkung gefahren sei, sei mitentscheidend für die Feststellung der Ereignisse und deren Folgen. Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, die Beschwerdekammer habe bereits in ihrem Beschluss BK 14 241 vom 30. Januar 2015 festgehalten, dass kein Zusammenhang bestehe zwischen dem strafrechtlich relevanten Vorfall und dem Fahrzeug der Firma E._____. Auf eine Befragung der LKW-Chauffeure könne verzichtet werden, da ihre Aussagen zur Klärung des Vorfalls nicht geeignet seien.

E. 5.1.3

Der Beschwerdeführer verlangt zudem eine Einvernahme von G. _____, da dieser zum Zustand der Baustellenabschränkung vor der Kollision Angaben machen könne. Von besonderem Interesse sei die Frage, wo und wie genau das Abschränkungs material am 17. Juni 2013 auf / neben der Strasse beziehungsweise auf dem Vorplatz des Beschwerdeführers auf- respektive abgestellt worden sei. Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, der Beschwerdeführer selbst habe er- klärt, was die Absperrung der Baustelle angehe, könne er sagen, dass bis vor dem besagten Tag alles in Ordnung und den Vorschriften entsprechend abgesperrt und signalisiert gewesen sei. Auf eine Befragung von G. _____ sei zu verzichten. Dieser könne keine Angaben über den Zustand der Baustellenabschränkung kurz vor und nach der Kollision am 18. Juni 2013 liefern.

E. 5.1.4

Des Weiteren beantragt der Beschwerdeführer eine erneute Befragung des Be- schuldigten, da dieser mit den Widersprüchen (insbesondere zu den Aussagen von L. _____) zu konfrontieren sei. Die Generalstaatsanwaltschaft ist der Ansicht, es sei nicht davon auszugehen, dass sich aus einer erneuten Befragung Beweise dafür erheben liessen, dass die Baustellenabschränkung am 18. Juni 2013 tatsächlich in den Strassenraum geragt habe und die Vorsignalisation mangelhaft signalisiert gewesen sei. Von einer er- neuten Befragung des Beschuldigten habe abgesehen werden können.

E. 5.1.5

Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer ein Kurzgutachten des UTD bezüglich der Energieübertragung eines 40t-Sattelschleppers auf einen Gummisockel und (sinngemäss) einen Augenschein. Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet, aufgrund der Tatsache, dass der Be- schwerdeführer erst am 21. Juni 2013 und somit nachdem die Arbeiten abge- schlossen und die Baustellensignalisation entfernt gewesen seien, Anzeige erstat- tet habe, sei eine Feststellung der örtlichen Gegebenheiten, wie sie zum Unfallzeit- punkt vorgelegen hätten, unmöglich. Die Staatsanwaltschaft sei nicht gehalten ge- wesen, einen Augenschein durchzuführen. Betreffend das Gutachten werde in der

E. 5.2

In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer im Wesentlichen, er wolle seine Sicht der Dinge zu Protokoll geben. Es stimme nicht, dass die Beschwerdekammer fest- gehalten habe, zwischen dem Vorfall vom 18. Juni 2013 und dem Fahrzeug der Firma E. _____ bestehe kein Zusammenhang. Die Beschwerdekammer habe in ihrem Beschluss BK 14 241 lediglich festgestellt, dass die beiden in Frage kom- menden Fahrer der Firma E. _____ nicht als Fahrer des 40t-Sattelschleppers in Frage kämen. Dies werde auch nicht geltend gemacht. Von Interesse sei, ob einer der Fahrer am 18. Juni 2013 um 10.00 Uhr in die gemäss Aussage des Beschuldig- ten unveränderte Baustellenabschränkung gefahren sei. Er, der Beschwerdeführer, habe nicht gesagt, die Absperrung der Baustelle sei nach der Verschiebung durch den Beschuldigten und G. _____ in Ordnung und den Vorschriften entsprechend signalisiert gewesen. Er habe vielmehr gesagt, dass dies vor der Verschiebung so gewesen sei; G. _____ müsse Angaben zur Ver- schiebung und zum Zustand der Baustellenabschränkung nach der Verschiebung, aber vor der Kollision machen. Zudem habe er keinen Augenschein beantragt. Ein solcher wäre bei der Anzeigeeinreichung drei Tage nach dem Vorfall angezeigt gewesen, um die Gummi-Abriebspuren auf dem Vorplatz – von denen er in der Einvernahme zu berichten wüsste – zu sichern. Drei Jahre später sei

dies nicht mehr möglich. Schliesslich habe L. _____ nicht ausgesagt, am Morgen des 18. Juni 2013 mit dem Beschuldigten unterwegs gewesen zu sein. Vielmehr hätten sie sich zufällig am Unfallort getroffen, als L. _____ auf der Rückfahrt von P. _____ gewesen sei und dem Beschuldigten geholfen habe, die Abschränkung nach der Kollision des Lieferwagens wieder aufzubauen.

E. 6

Der Beschuldigte schliesst sich in seiner Stellungnahme den Argumenten in der Einstellungsverfügung an.

E. 7

vorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Erkennbar beziehungsweise voraussehbar ist die Gefahr des Erfolgseintritts für den Täter, wenn sein Verhalten geeignet ist, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt seine blosser Vorhersehbarkeit nicht. Vielmehr stellt sich die weitere Frage, ob der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Dabei genügt es für die Zurechnung des Erfolgs, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolges bildete (BGE 130 IV 7 E. 3.2). Das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt richtet sich in erster Linie nach den der Unfallverhütung und der Sicherheit dienenden Rechtsnormen oder entsprechenden allgemein anerkannten Verhaltensregeln, auch wenn diese von einem privaten oder halböffentlichen Verband erlassen wurden und keine Rechtsnormen darstellen (BGE 130 IV 7 E. 3.3).

E. 7.1

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a - e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden kann. Nach Art. 125 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Un-

E. 7.2

Wie auch die Generalstaatsanwaltschaft festhält, ist zunächst anzumerken, dass für die Rückversetzung der Baustellenabschränkung einzig der Beschuldigte zuständig war. Eine Verantwortlichkeit der Gemeinde, ihrer Mitarbeiter oder des von ihr beauftragten Bauunternehmens scheidet aus. Im Weiteren ist unklar, was der Anwalt des Beschwerdeführers meint, wenn er in der Replik ausführt, L._____ habe nicht ausgesagt, am Morgen des 18. Juni 2013 mit dem Beschuldigten unterwegs gewesen zu sein; vielmehr hätten sie sich zufällig am Unfallort getroffen, als L._____ auf der Rückfahrt von P._____ gewesen sei und dem anwesenden Beschuldigten geholfen habe. Dies ist mit Blick auf die Aussagen von L._____ aktenwidrig (EV L._____ vom 1. Juli 2016, Z. 25, 29 und insb. 42). Nichts für sich ableiten kann der Beschwerdeführer ebenso, wenn er ausführt, der Zeuge G._____ solle Angaben zur Verschiebung und zum Zustand der Baustellenabschränkung nach der Verschiebung, aber vor der Kollision machen. Anfänglich hatte der Beschwerdeführer richtigerweise noch festgehalten, G._____ könne sich nur zur Situation am 17. Juni 2013 äussern. Entsprechend scheint es naheliegend, dass der Anwalt des Beschwerdeführers den Zeugen G._____ mit der Auskunftsperson L._____ verwechselt, wenn er ausführt: «Herr C._____ [hat] nicht ausgesagt, die Absperrung der Baustelle sei nach der Verschiebung durch den Beschuldigten und Herrn G._____ in Ordnung und den Vorschriften entsprechend signalisiert gewesen (Hervorhebung hinzugefügt)». Was ferner die Ausführungen in der Replik zum Augenschein betrifft, ist dem Beschwerdeführer zuzu-

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist die Verfahrenseinstellung auch mit ergänzendem Blick auf die – alle den hier einschlägigen Sachverhalt betreffenden – Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 14 241 vom 30. Januar 2014, BK 15 271 vom

E. 8

stimmen, dass er hierzu keinen formellen Antrag gestellt hatte. Dennoch führt er in der Beschwerdeschrift wenig missverständlich aus: «Die Lokalisation lässt sich durch einen Augenschein der Parteien ohne weiteres verbindlich feststellen. [...] Wo die Einfahrt [...] beginnt, die Grenze zwischen Strasse, Strassenrand und Privatgrundstücken etc. sind unklar, was aber ohne weiteres durch einen Augenschein zu beheben ist.» Als einzig zentrales, rechtserhebliches Beweisthema erweist sich die Frage, ob dem Beschuldigten aufgrund der Kollision mit den Verletzungsfolgen gemäss Arztzeugnis vom 28. Januar 2014 (Schürfungen und Prellungen im Bereich beider Unterschenkel; Prellung am Rücken; durch Nicht ernst genommen-Werden zudem posttraumatischer Erschöpfungszustand) eine kausale Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Dies ist eindeutig nicht der Fall. Zur Begründung wird vorab auf die einlässliche Einstellungsverfügung vom 14. Dezember 2016 verwiesen. Nach Aussagen des Beschuldigten und insbesondere der Auskunftsperson L._____ war der Zustand der Baustellenabschränkung und Signalisation bei seiner vorletzten, mit dem Beschuldigten ausgeführten Vorbeifahrt am Morgen des 18. Juni 2013, ca. 06:00 Uhr, regelgerecht. Bei der Rückfahrt um ca. 06:30 Uhr stellten die beiden – gemäss den Aussagen von L._____ – eine Beschädigung fest. Diese wurde möglicherweise durch einen weissen Lieferwagen hervorgerufen. L._____ richtete sodann gemeinsam mit dem Beschuldigten die Abschränkung wieder her. Danach befanden sich keine Materialien mehr im Strassenkörper. Weitere Unfälle sind im fraglichen Zeitraum – das heisst vor dem Vorfall mit dem Beschwerdeführer – nicht aktenkundig. Nach den Aussagen von L._____

ereignete sich also zwischen 06:00 Uhr und 06:30 Uhr eine Kollision. Deren Folgen wurden korrigiert, indem die Abschränkung wieder hergerichtet wurde. Dass sich, nachdem L._____ und der Beschuldigte die Baustelle verlassen hatten, aber vor jenem Ereignis, welches die Verletzungen des Beschwerdeführers ausgelöst haben soll, ein weiterer Zusammenstoss zwischen einem unbekanntem Fahrzeug und der Abschränkung ereignet hat, ist sehr unwahrscheinlich, aber auch nicht auszuschliessen. Klar ist bloss, dass diesbezüglich keine Meldung an den Beschuldigten erfolgt ist. Aus den Aussagen L._____ und des Beschuldigten ergibt sich, dass die Baustellenabschränkung bei der letzten Kontrollfahrt vor dem – wahrscheinlich durch den weissen Lieferwagen verursachten – Unfall nicht in der vom Beschwerdeführer beschriebenen Weise beschädigt war. Sie ragte nicht in den Strassenraum hinaus. Damit ist erstellt, dass keine kausale Pflichtverletzung seitens des Beschuldigten vorliegt. Was gegebenenfalls zwischen der letzten Kontrollfahrt und dem vom Beschwerdeführer geschilderten Unfall passiert sein mag, ist ebenso irrelevant wie die Frage, mit welcher Wucht ein 40t-Sattelschlepper einen Sockel wegschleudern kann. Es finden sich keine objektivierbaren Hinweise auf einen Normverstoss des Beschuldigten. Bei dieser Sach- und Rechtslage braucht letztlich die Frage nicht abschliessend beantwortet zu werden, weshalb ein Widerspruch besteht zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers, wonach bereits um 05:30 Uhr ein Fahrzeug die Abschränkung beschädigt habe, jener des Beschuldigten, wonach ein Mitarbeiter um 06:00 Uhr keine Unregelmässigkeiten festgestellt habe und jener der Auskunftsperson

E. 9

L._____, wonach um 06:30 Uhr ein weisser Lieferwagen vor der Bauabschränkung gestanden habe.

E. 11

Dezember 2015 sowie BK 16 488 vom 6. Dezember 2016 nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft hat in alle Richtungen ausreichend fundiert ermittelt und auf weitere Beweiserhebungen zu Recht verzichtet. Ihre Verfügung vom

E. 14

Dezember 2016 erweist sich als gesetzmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausserdem hat der Beschuldigte Anspruch auf eine Entschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte. Unter Verweis auf den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 351 vom 28. April 2016, E. 7 ist die Entschädigung aus der Staatskasse zu entrichten. Diese wird gemäss der eingereichten Kostennote auf CHF 897.50 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt.

10 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.